

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 6 (1916)
Heft: 34

Vereinsnachrichten: Verbands-Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kinemal

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz“
 Organe reconnu obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Abonnements:
 Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.—
 Ausland - Etranger
 1 Jahr - Un an - Ios. 25.—

Insertionspreis:
 Die viersp. Petitzeile 50 Cent.

Eigentum und Verlag der
 Verlagsanstalt Emil Schäfer & Cie., A.-G., Zürich
 Redaktion und Administration: Gerbergasse 8. Telefon Nr. 9272
 Zahlungen für Inserate und Abonnements
 nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069
 Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Redaktion:
 Paul E. Eckel, Emil Schäfer,
 Edmond Bohy, Lausanne (f. d.
 französ. Teil), Dr. E. Utzinger.
 Verantwortl. Chefredaktor:
 Dr. Ernst Utzinger.

Verbands-Nachrichten.

Am Montag den 21. August, nachmittags halb 5 Uhr, hat im „Du Pont“ in Zürich wieder eine

Vorstandssitzung

stattgefunden, an der ausser Herrn Graf, welcher demissioniert hat, alle Mitglieder teilnahmen.

Aus den Verhandlungen ist Folgendes zu berichten:

- Der Präsident und der Verbandssekretär gaben Erklärungen ab, weshalb seit dem 17. Juli keine Vorstandssitzung mehr stattfand und weswegen die in der Sitzung vom 17. Juli beschlossene, ausserordentliche Generalversammlung bis dahin noch nicht einberufen wurde. Der Verbandssekretär war durch amtliche Anspruchnahme (Kriegssteuertaxations-Kommission), von welchem Amte er sich nicht befreien konnte, in seiner Tätigkeit behindert. Die Verbandsmitglieder werden wegen dieser plötzlichen und unerwarteten Verzögerung um Entschuldigung gebeten.

2. Aufnahmen:

- Da gegen die im Verbandsorgan vom 22. Juli bekannt gemachten Gesuche um Aufnahme des Herrn Mantomany, Eden-Lichtspiele in Zürich und Fräulein E. Winter in Solothurn, keine Einsprache erhoben wurde, so werden die Gesuchsteller als in den Verband aufgenommen erklärt.
- Als neue Mitglieder haben sich angemeldet, und es wird hiermit deren Aufnahmgesuch in Gemässheit der § 5 und 6 der Statuten bekannt gemacht:

Herr Paul Schmidt, Kinematographische Films in Zürich, und Herr Emil Schäfer, Direktor der Verlagsanstalt Emil Schäfer und Cie. A.-G. in Zürich.

- Die im Anschluss an die Konferenz mit den Filmverleihern vom 17. Juli beschlossene Aktion betr. die Verhütung von Preistreibereien auf dem Filmmarkt hatte leider nur teilweisen Erfolg. Nach einlässlicher Debatte über die Sache wird beschlossen, die Aktion nicht fallen zu lassen, sondern sie soweit tunlich fortzusetzen, und es soll die ausserordentliche Generalversammlung darüber endgültig Beschluss fassen.
- Auf Montag den 11. September, nachmittags 4 Uhr soll eine ausserordentliche Generalversammlung in das Café „Du Pont“ in Zürich einberufen werden (Traktanden siehe die in dieser Nummer des Verbandsorgans enthaltene besondere Einladung).
- Im „Verschiedenen“ wird noch darüber diskutiert, ob gegen das demnächst im Kanton Bern zur Abstimmung gelangende Kinogesetz von Verbandswegen aufgetreten werden soll. Man einigt sich schliesslich dahin, es sei den bernischen Interessenten zu überlassen, in der Sache das Nötige vorzukehren, von Verbandswegen aber sei von weiteren Massnahmen Umgang zu nehmen.

Auch die Frage der Einführung einer eigenen Verbands-Zensur wird angeschnitten, und es soll darüber in einer späteren Sitzung einlässlich beraten werden.

Schliesslich wird auch die Anregung gemacht, es sei im Interesse einer noch besseren Ausgestaltung das

Verbandsorgan statt wöchentlich, nur alle 14 Tage herauszugeben. Darüber wird die Generalversammlung zu beschliessen haben.

Bern, den 22. August 1916.

Der Verbandssekretär.

PS. Am nächsten Montag den 28. August findet neuerdings eine Vorstandssitzung im gewohnten Lokal statt, zwecks Vorberatung der Traktanden für die ausserordentliche Generalversammlung.



Ausserordentliche Generalversammlung

Montag den 11. September, nachmittags 4 Uhr,
im Café du Pont in Zürich.

Traktanden:

1. Bericht des Vorstandes über seine Tätigkeit seit der letzten Generalversammlung.

2. Ergänzungswahl in den Vorstand.
3. Beschlussfassung über Änderungen betreffend das Verbandsorgan.
4. Beschlussfassung über Massnahmen zur Verhütung von Preistreibereien auf dem Filmmarkt. — Vorlage eines bezüglichen Vertragsentwurfes [La Phalena (Nachtfalter) Henny Porten etc.]
5. Verschiedenes.

Die Mitglieder des Vorstandes werden ersucht, an dieser ausserordentlichen Generalversammlung möglichst vollzählig teilzunehmen.

Zürich, den 21. August 1916.

Aus Auftrag des Vorstandes,

Der Verbandssekretär:

G. Borle, Notar.

Kinematographenrechtliche Reformfragen.

II.

Ueber die schon wiederholt gerichtlich entschiedene grundsätzliche Frage von Kinematograph- und Gewerbefreiheit wird sich der diesjährige im September in Olten stattfindende Juristentag beschäftigen. Wir werden hier auf die zu behandelnde Materie noch eingehend zurückkommen. Für heute sei aus dem Versammlungs-Diskussionsthema nur auf die Themen der beiden Referenten verwiesen:

Der französische Referent, Bundesgerichtsschreiber Dr. Guex, stellt folgende Thesen auf: 1. Die Bundesverfassung gestattet den Kantonen, gegen die Auswüchse des Kinematographen Massnahmen zu ergreifen. Sie können den Kindern den Besuch der Vorstellungen verbieten, von den Kinematographenbesitzern Garantien für einen geeigneten Betrieb fordern, und die Films, Programme und Anschläge einer Kontrolle unterstellen. 2. Der Bund soll in dieser Materie nicht legiferieren. 3. Die Anwendung der Bedürfnisklausel auf die Kinematographen rechtfertigt sich nicht.

Die Thesen der deutschen Referentin Frau Dr. Hengeler-Mölich, Rechtsanwalt in Zürich lauten:

1. Der Kinematographenbetrieb ist ein freies Gewerbe im Sinne des Art. 31 B.-V. Die Kantone dürfen nur polizeiliche Beschränkungen des Kinematographenbetriebes aufstellen.

2. Eine gewerbegesetzliche eidgenössische Normierung des Kinematographenwesens ist nicht notwendig.

3. In das eidgenössische Strafgesetzbuch sind Bestimmungen aufzunehmen folgenden Inhalts: 1. Art. 181, Abs. 2 des Entwurfs vom August 1915 soll lauten: „Wer

solche Schriften, Bilder, Zeichnungen oder Darstellungen Personen unter 18 Jahren übergibt oder ihnen vorführt, wird mit Gefängnis und mit Busse bis zu 10,000 Franken bestraft.“

2. Art. 181, Abs. 3: „Der Richter lässt die unzüchtigen Bilder, Zeichnungen oder Darstellungen vernichten. Er kann, wenn die öffentliche Vorführung gewerbsmäßig geschieht, dem Schuldigen die Ausübung seines Gewerbes verbieten.“ 3. An geeigneter Stelle sei aufzunehmen: „Wer öffentlich Schaustellungen von Personen oder kinematographische Vorführungen veranstaltet, die geeignet sind, die Sittlichkeit zu gefährden oder das Schamgefühl gröslich zu verletzen, wird mit Busse bis zu Fr. 5,000.— oder mit Haft bestraft. Wer entgegen einem bestehenden Kinderverbot Jugendliche zu solchen Vorstellungen zulässt, wird mit Gefängnis, verbunden mit Busse bis zu Fr. 5,000 bestraft.“

4. Art. 338, Al. 2 soll lauten: „Wer Schaustellungen veranstaltet, bei denen Tiere gequält oder getötet werden, insbesondere wer Tierkämpfe oder Kämpfe mit Tieren oder Schiessen auf zahme Tiere oder gefangen gehaltene Tiere abhält, oder solche Vorgänge kinematographisch vorführt . . ., wird mit Haft bis zu einem Monat oder mit Busse bestraft.“

III.

Konzessionspflicht:

Die Einführung der Konzessionspflicht ist abzulehnen. Aus dem einfachen Grunde, weil der rechte Zeitpunkt zur Einführung bereits verpasst ist. Nach den meisten bisherigen kantonalen Rechten sind kinemato-